

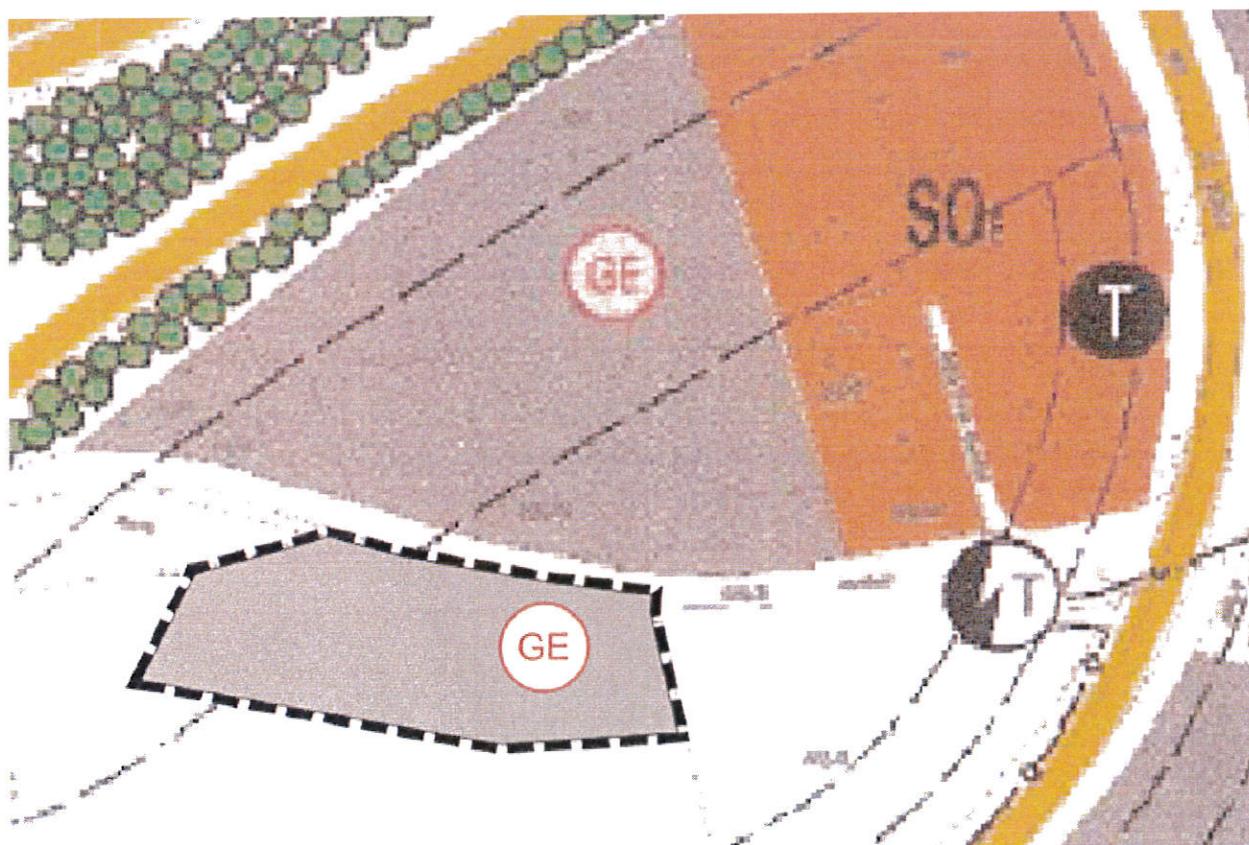
BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Sinzing vom 09.01.2017 - Nr. 10.1 – 6100/2

betreffend:

Bekanntmachung der Genehmigung des Deckblattes Nr. 2 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzing hat am 16.12.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Darstellung des Gewerbegebiets „Am Reitfeld II“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Mit Bescheid vom 05.01.2017, Nr. S 41-6100-14/2016 hat das Landratsamt Regensburg die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 2 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 2 wirksam. Jedermann kann das Deckblatt Nr. 2 und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Gemeinde Sinzing, Zimmer 102, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

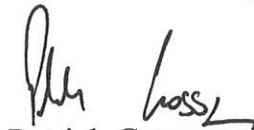
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

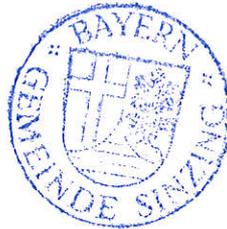
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sinzing, den 05.01.2017
Gemeinde Sinzing



Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht:
Anschlag a. d. Amtstafel
am 09.01.2017

abgenommen am 26.01.2017

.....
(Unterschrift)